

Schuldrechtliche Vereinbarung zur Tarifsicherung

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem Marburger Bund wird zur rechtlichen Absicherung der bestehenden Tarifverträge¹ (Tarifsicherung) folgende schuldrechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178) vereinbaren die Tarifparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) nicht eintreten. Die TdL wird sich dafür einsetzen, dass mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt werden. Dann gilt die Regelung nach Satz 1 auch entsprechend für deren Tarifverträge mit der TdL.
2. Die Tarifparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die TdL verpflichtet sich, das ihrerseits Notwendige zu tun, mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, eine gleichartige Vereinbarung zu treffen und dies dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt für den Marburger Bund in Kraft, wenn die TdL mit sämtlichen Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden, gleichartige Vereinbarungen getroffen und dem Marburger Bund mitgeteilt hat.
3. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet sich die TdL, dass die unter den jeweiligen Geltungsbereich der von ihr mit dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträge fallenden Arbeitgeber, zukünftig mit allen unter den persönlichen Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Ärztinnen und Ärzte nur solche Arbeitsverträge abschließen, die eine dynamische Bezugnahmeklausel enthalten, wonach sich die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses nach den mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträgen in ihrer jeweils gültigen Fassung richten, unabhängig davon, ob der Tarifvertrag nach § 4a Abs. 2 TVG verdrängt wird. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder anderer Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit dem Tarifvertrag des Marburger Bundes i.S.d. § 4a TVG überschneiden.

¹ Die zwischen TdL und Marburger Bund bestehenden Tarifverträge sind gegenwärtig: TV-Ärzte; TVÜ-Ärzte; TV RatSch-Ärzte; TVsA-Ärzte; TV ATZ-Ärzte; ATV-Ärzte.

4. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. März 2025.

5. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

Hannover, den

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund
- Bundesvorstand -